

# PA 1 PATENTANMELDUNG

Antrag auf Erteilung eines österreichischen Patent

**Kommentar [p1]:** Das Beispiel geht vom einfachsten Fall einer Anmeldung aus.

An das  
Österreichische Patentamt  
Dresdner Straße 87  
1200 Wien

<b>Aktenzeichen</b> (wird vom Österreichischen Patentamt vergeben!)
IPC: Ref.: TA:
Bitte für amtliche Vermerke freihalten!
<input type="checkbox"/> Antrag vorab per Fax am

**Kommentar [p2]:** An diese Adresse können Sie die Unterlagen mit der Post senden. Alternativ besteht die Möglichkeit, persönlich am Patentamt vorbeizukommen oder die Unterlagen per Fax an die Nummer +43 1 534 24 - 535 zu senden.

**Kommentar [p3]:** Damit nicht versehentlich zwei Anmeldungen in den Geschäftsgang genommen werden, geben Sie bitte hier eine allfällige vorangegangene FAX-Anmeldung an, zu der Sie die Originale nachreichen.

**Kommentar [p4]:** Bitte beachten Sie die ausführlichen Erläuterungen am Ende dieses Formulars sowie die Beispiele zur Abfassung von Anmeldeunterlagen.

**Kommentar [p5]:** Geben Sie Ihren Namen oder die Bezeichnung Ihrer Firma an. Es können auch mehrere Anmelder/innen genannt werden. Die Zustellungen erfolgen dann an die/den Erstgenannte/n.

**Kommentar [p6]:** An diese Adresse (Ihr Wohn- oder Firmensitz) senden wir die amtlichen Mitteilungen.

**Kommentar [p7]:** Es gibt keine Verpflichtung diese Daten anzugeben. Bei Unklarheiten können wir Sie jedoch bei deren Angabe unbürokratisch kontaktieren.

**Kommentar [p8]:** Falls Sie Ihren Wohn- oder Firmensitz in Österreich haben, benötigen Sie keine/n Vertreter/in.

Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe!

(1)	<b>Anmelder/in</b>		
	Vor- und Zuname, ggf. Geburtsdatum/Firmenwortlaut sowie Firmenbuchnummer/Vereinsname		
	Martina Musterfrau		
	Anschrift/en (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz)		
	Wohnstrasse 25 1250 Wien		
(2)	Telefon	Telefax	E-Mail
	<b>Vertretung</b>		
	Name, Anschrift, Telefon/Telefax, E-Mail)		
(3)	<input type="checkbox"/> Vertreter/in (Person, die den Anmelder bzw. die Anmelderin vor dem Patentamt vertritt)		
(4)	<input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte/r (Im Inland wohnhafte Person, jedoch keine Vertretungsbefugnung!)		
(5)	<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei	(6)	<input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (nur für Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in!)
(7)	<input type="checkbox"/> Bezugsvollmacht zu (Aktenzeichen oder Patentnummer):		

Weitere Daten bitte am Folgeblatt angeben!

	<b>Titel der Anmeldung</b>	
(8)		<b>Schwenkbare Plakattafel</b>
	<b>Beilagen</b>	
(9)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Seiten Beschreibung (2fach), inklusive Deckblatt PA 3 L	
(10)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Blatt Zeichnungen (2fach)	
(11)	<input checked="" type="checkbox"/> 5 Patentansprüche (2fach)	
(12)	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenfassung	
(13)	<input type="checkbox"/> Bankverbindung und Zustimmungserklärung (fakultativ)	
(14)	<b>Beanspruchte Priorität(en)</b> Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung(en)	
(15)	<input type="checkbox"/> <b>Zusatzanmeldung</b> zu (Aktenzeichen bzw. Patentnummer):	
(16)	<input type="checkbox"/> <b>gesonderte Anmeldung aus (Teilung)</b> (Aktenzeichen):	
(17)	<b>Es wird beantragt folgende Person(en) als Erfinder/innen zu nennen:</b>	
	Name(n) und Adresse(n)	Unterschrift(en)*
	<p>Mit der Unterschrift wird der Nennung als Erfinder/in zugestimmt.  * Unterschrift der Anmeldenden am Ende des Formulars!</p>	
(18)	<b>Allfällige Ergänzungen bzw. Fortsetzungen</b>	
	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift(en)</b> (bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)
	2. Jänner 2008	<i>Martina Musterfrau</i>

**Kommentar [p9]:** Der Titel soll den Anmelungsgegenstand einem technischen Gebiet zuordnen. Üblich ist, die ersten Worte des Oberbegriffs des Hauptanspruchs anzuführen.

**Kommentar [p10]:** Ihre Angaben helfen uns, die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

**Kommentar [p11]:** Falls Sie selbst die/der Erfinder/in sind, müssen Sie hier nichts anführen, da angenommen wird, dass die/der Anmeldende dies selbst ist.

## BANKVERBINDUNG UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG (fakultativ)

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Bankverbindung	
Kontoinhaber (Name und Adresse)	
Kontonummer (oder IBAN bei ausländischen Banken)	
BLZ (oder SWIFT bzw. BIC-Code bei ausländischen Banken)	
Zustimmungserklärung	
<p>Ich/Wir stimme(n) zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.</p> <p>Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen widerrufen kann (können).</p>	
Datum	Unterschrift (bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)

**Kommentar [p12]:** Bedenken Sie, dass etwa 18 Monate nach der Anmeldung (bzw. dem Prioritätstag) die Anmeldung veröffentlicht wird und sämtliche Unterlagen von jedermann eingesehen werden können. Es dürfen auch Kopien aller Anmeldungsteile angefertigt werden. Dies bedeutet, dass Ihre Kontodaten und Ihre Unterschrift öffentlich zugänglich sind.

Über diese **Ausfüllhilfe** hinausgehende Anleitungen finden Sie im Informationsblatt für Patentanmelder und im Gebühreninformationsblatt. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamtes – [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) – abgerufen werden.

**Kommentar [p13]:** Falls Sie eine Erklärung nicht verstehen, können Sie auch den Auskunftsdienst des Österreichischen Patentamtes kontaktieren:

Persönlich:  
Montag bis Freitag  
9.00 - 14.00 Uhr  
Tel.: +43 1 534 24 - 76

[info@patentamt.at](mailto:info@patentamt.at)

- 1 Bitte geben Sie den/die Namen und die vollständige/n Anschrift/en an. Falls ein Unternehmen als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus dem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (zB Firma) hervorzuheben, dass der/die Antragsteller/in im Rahmen seines/ihrer Unternehmens auftritt.
- 2 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen sollten Sie Ihre **Telefonnummer** bzw. Ihre **E-Mailadresse** unbedingt angeben.
- 3 **Achtung:** Eine Vertretung ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser durchgeführt werden soll oder eine Vertretungsbestellung zwingend erforderlich ist.  
So muss, wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, eine Vertretung bestellen. Diese muss eine Adresse im Inland haben; Für Rechts-, Patentanwälte/innen und Notar/innen gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften.  
Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 4 Wer über keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt, kann statt einer Vertretung auch eine/n im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigte/n bestellen.  
Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 6 Nur berufsmäßige Vertretungen (Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in) können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Eine bereits in einem anderen Anmeldeverfahren vorgelegte schriftliche Vollmacht kann dann als Bezugsvollmacht herangezogen werden, wenn sie nach dem 1.7.2005 vorgelegt wurde.
- 8 Kurze, sachgemäße Bezeichnung des Anmeldegegenstandes - zB „Schlüsselring“ oder „Verfahren zur Herstellung eines Halbleiterbauelements“.
- 9 Als Deckblatt für die Beschreibung ist das **Formular PA 3 2** zu verwenden.  
Die Erfindung ist in der Beschreibung und gegebenenfalls den Zeichnungen so ausführlich darzulegen, dass Fachleute die Erfindung ausführen können. In der Beschreibung sind anzugeben:
  1. das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
  2. der bisherige Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung als nützlich anzusehen ist;
  3. die technische Aufgabe der Erfindung;
  4. die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist;
  5. falls Zeichnungen vorhanden sind, eine Aufzählung der in den Zeichnungen enthaltenen Figuren;
  6. eine ausführliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes, und zwar unter Verwendung der in den Zeichnungsfiguren eingetragenen Bezugszeichen (zB 1, 2, 3 usw.), mit denen die wichtigen Konstruktionsteile versehen werden sollten.
- 10 Die Zeichnungen müssen sich zur klaren Vervielfältigung eignen. Farbige Darstellungen und Fotografien sind unzulässig. Die Zeichnungsfiguren sind auf Blättern im Format DIN A4 einseitig auszuführen. Ein ungefähr 2 cm breiter Rand ist freizulassen.  
**Beachten Sie bitte**, dass detaillierte Zeichnungen einen wesentlichen Bestandteil der Beschreibung der Erfindung darstellen können. Mit der Einreichung der Beschreibung legen Sie den inhaltlichen Rahmen der Anmeldung fest (Offenbarung). Bei der späteren Vorlage von (neuen) Zeichnungen im Prüfungsverfahren besteht die Gefahr der Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung, was eine unzulässige Abänderung der Anmeldung darstellt.
- 11 Geben Sie hier die Anzahl der Patentansprüche an.  
Die Patentansprüche müssen genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Ansprüchen durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Die Patentansprüche haben, wo es zweckdienlich ist, zu enthalten:
  1. die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören (**Oberbegriff**), das sind im Allgemeinen die bereits bekannten Merkmale und
  2. einen **kennzeichnenden Teil**, der durch die Worte "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den im Oberbegriff angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird, das sind im Allgemeinen die neuen, bisher nicht bekannten Merkmale.
- 12 Eine Kurzfassung des Anmeldegegenstands, die ausschließlich der technischen Information dient, ist auf einem gesonderten Blatt mit der Überschrift „Zusammenfassung“ vorzulegen. Sie soll ein klares Verständnis des technischen Problems und seiner Lösung ermöglichen. Enthält die Anmeldung Zeichnungen oder chemische Formeln, geben Sie bitte am Ende der Zusammenfassung diejenige Figur bzw. chemische Formel an, welche die Erfindung am besten kennzeichnet (zB „Fig. 3“).  
Die Zusammenfassung hat aus höchstens 150 Worten zu bestehen.

- 
- 13 Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können. Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.
- 14 Falls Sie Ihre Erfindung bereits früher in Österreich oder im Ausland angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal ein Jahr vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht worden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den **Tag**, das **Land** und das **Aktenzeichen** der Erstanmeldung angeben.
- 15 Sie können eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer in Ihrem Besitz befindlichen Patentanmeldung (bzw. bestehenden Patentes) als Zusatzpatent anmelden. Die Anmeldung als Zusatzpatent bringt bei langer Laufzeit des Patentes erhebliche **Einsparungen** bei den Jahresgebühren.
- 16 Sollte es sich bei dieser Anmeldung um eine gesonderte Anmeldung des in einer früheren Anmeldung nicht mehr weiterverfolgten Teiles handeln, geben Sie bitte hier das **Aktenzeichen dieser früheren Anmeldung** an.  
Dieser Teilanmeldung kommt als Anmeldetag der Tag zu, an dem die ursprüngliche Anmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist, wenn die Teilanmeldung nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.  
Dies gilt für den Fall einer „freiwilligen Teilung“ bzw. bei einer vom Patentamt im Vorprüfungsverfahren festgestellten Uneinheitlichkeit, wobei zur Teilung der Anmeldung aufgefordert wurde.  
Die gesonderte Anmeldung muss bis zum Ablauf einer **Frist**
1. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Patentanmeldung zurückgewiesen wurde, oder
  2. von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Erteilung, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder
  3. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch erfolgen.
- 17 Es müssen alle Erfinder/innen und der/die Anmelder/innen (diese/r am Ende des Formulars) unterschreiben!
- 18 Raum für die Fortsetzung von Angaben, für die nicht ausreichend Platz in den entsprechenden Feldern verfügbar ist.  
Hier kann zB auch ein Antrag auf Veröffentlichung der Anmeldung vor Ablauf der Frist gemäß § 101 Abs.1 PatG gestellt werden:  
**Die Anmeldung wird** in der Regel (falls sie nicht gemeinsam mit der Patentschrift veröffentlicht oder vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung zurückgezogen bzw. zurückgewiesen wird) unverzüglich **nach Ablauf von achtzehn Monaten** nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag **veröffentlicht**.  
Sie **kann** jedoch auf Antrag des Anmelders **vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden**. Eine Veröffentlichung erfolgt jedenfalls erst nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen (Formalerfordernisse) erfüllt sind.  
Der Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung kann auch noch im Laufe des Vorprüfungsverfahrens gestellt werden (zB nach Erhalt eines die Patentierbarkeit des Anwendungsgegenstands in Aussicht stellenden Vorbescheids).

Die Erfindung betrifft eine schwenkbare Plakattafel, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen.

**Kommentar [P1]:** Unterlagen im A4-Format, mindestens 2 cm Rand, Maschinschrift, maximal 40 Zeilen pro Seite.

Plakattafeln, die auf Masten angebracht werden, sind in unterschiedlichen Formen bekannt. In der AT 411 113 B wird eine Plakattafel beschrieben, die fix auf bestehenden Masten angebracht wird. Diese Plakatschalen sind in Bodennähe angebracht, um ein einfaches Plakatieren zu ermöglichen. Als nachteilig erweist sich, dass Plakattafeln, die entlang von Straßen aufgestellt sind, während der Wintermonate durch die Schneeräumung massiv beeinträchtigt werden, ganz abgesehen von einer negativen Beeinflussung der Verkehrssicherheit. Eine weitere bekannte Ausführungsform wird in der US 5 212 898 A dargestellt. Auch hier erweist sich als nachteilig, dass die fix zu montierenden Plakattafeln in ihrer Höhe nicht verstellbar sind und daher für höher angeordnete Installationen Leitern und weitere Hilfsmittel verwendet werden müssen.

**Kommentar [P2]:** Hier ist der Titel der Anmeldung im Wortlaut übereinstimmend mit dem Oberbegriff des Hauptanspruchs anzuführen.

**Kommentar [P3]:** Falls vorveröffentlichte Dokumente bekannt sind, sind diese als **Stand der Technik** anzuführen.

Der Erfindung liegt demnach die Aufgabe zugrunde, eine Plakattafel der eingangs erwähnten Art so zu verbessern, dass die oben erwähnten Nachteile nicht zum Tragen kommen.

**Kommentar [P4]:** Die technische Aufgabenstellung ist anzuführen.

Dies wird erfindungsgemäß durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 erreicht. Weitere vorteilhafte Ausgestaltungen werden gemäß den Unteransprüchen vorgeschlagen.

**Kommentar [P5]:** Die erfindungsgemäße Lösung ist (in wörtlicher Zitierung des kennzeichnenden Teils oder in der dargestellten Form) anzugeben.

Die Erfindung wird nun unter Bezugnahme auf ein Ausführungsbeispiel, welches in den Zeichnungsfiguren schematisch dargestellt ist, weiter erläutert.

**Kommentar [P6]:** Falls Zeichnungsfiguren vorgelegt werden, ist auf diese in einer **Figurenzusammenfassung** Bezug zu nehmen.

Fig.1 zeigt eine axonometrische Darstellung einer an einem Mast angebrachte Plakattafel,

Fig.2 stellt in Vorderansicht den Schwenkmechanismus dar,

Fig.3 zeigt ein Positionierungselement im Längsschnitt.

Es ist Ziel jeder Gemeindeverwaltung den teilweise illegal aufgestellten Plakatanschlag aus dem unmittelbaren Straßenbereich, und hier vorwiegend aus dem Straßenkreuzungsbereich, wegzubekommen. Da häufig unterschiedliche Plakatständer in unmittelbarer Bodennähe

aufgestellt werden, schränken sie die Sicht im Straßenverkehr ein und sind damit auch dort ein Sicherheitsrisiko, wo nicht unmittelbar schnell gefahren werden darf. Es ist daher vorteilhaft die Plakattafeln 1 in einer Höhe anzubringen, wo derartige Gefahren weitgehend vermieden werden. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob für die Plakattafeln 1 eigene Steher verwendet werden oder zweckmäßigerweise bereits vorhandene Lichtmasten 2 verwendet werden. Ziel ist daher, die Plakattafeln 1 so hoch zu installieren, dass keine Gefahr für Passanten ausgeht, und gleichzeitig die Anbringung vandalismussicher vorgenommen werden kann. Um einen raschen und bedienerfreundlichen Plakatwechsel durchführen zu können, wird die Plakattafel 1, die sich auf einem Mast 2 befindet, heruntergeklappt. Dies wird mit Hilfe der Gelenkstange 4 ermöglicht, die auf der einen Seite im oberen Bereich der Plakattafel 1 angebracht ist, und im unteren Bereich auf einen Gelenksbolzen 10 aufgeschoben ist. Dieser befindet sich seitlich im unteren Bereich eines U-förmigen Trägerelements 3, welches mit zwei Befestigungsschellen 6 am Mast 2 befestigt ist. Dadurch kann die Plakattafel 1 hinauf- und hinuntergeschwenkt werden. Die Bedienstange 8 ist an einem Ende mit einem gekrümmten Haken 12 ausgestattet, der zum Entriegeln in die Öse des Schnappverschlusses 5 eingesteckt wird. Gleichzeitig wird die Bedienstange 8 zum gefahrlosen Schwenken der Plakattafel 1 benötigt. Der bewegliche Zapfen des Schnappverschlusses 5 mündet in einer entsprechenden Ausnehmung 11, die sich seitlich am Trägerelement 3 befindet. Damit die Plakattafel 1 parallel zum Mast 2 gehalten werden kann, sind im oberen und unteren Bereich, jeweils auf einer Schraube 9 verstellbare Stabilisierungselemente 7 angebracht. Sie können so eingestellt werden, dass die Plakattafel 1 kein Spiel mehr zum Mast hat, wodurch eine Geräuschentwicklung bei Windeinflüssen vermieden werden kann. Die beschränkte Verstellbarkeit der Stabilisierungselemente 7 erlaubt daher auch eine Anpassung an unterschiedliche Durchmesser der Mäste 2. Die spiegelbildliche Anbringung einer weiteren Aufhängevorrichtung ermöglicht die parallele Anbringung von zwei Plakattafeln 1 Rücken an Rücken auf einem Mast 2.

**Kommentar [P7]:** In der **Figurenbeschreibung** sind die in den Zeichnungen dargestellten Ausführungsbeispiele zu erläutern. Dabei sind die fortlaufenden **Bezugszeichen** aus den Zeichnungen (ohne Klammern) zu verwenden.

## PATENTANSPRÜCHE

1. Schwenkbare Plakattafel, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen, dadurch gekennzeichnet, dass die Plakattafel (1) im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenksstange (4) verbunden ist, welche auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenksstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält.
2. Plakattafel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der sich automatisch schließende Schnappverschluss (5) mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt wird.
3. Plakattafel nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass sich jeweils am oberen und unteren Ende der Plakattafel (1) ein justierbares Positionierungselement (7) befindet, das die Plakattafel (1) zum Mast (2) hin abstützt.
4. Plakattafel nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass die Anbringung des Trägerelements (3) samt der Plakattafel (1) auch auf bereits bestehende Straßenlichtmasten (2) oder dergleichen möglich ist.
5. Plakattafel nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass an einem Mast (2) entweder nur eine Plakattafel (1) oder eine weitere, vorzugsweise spiegelbildlich dazu angeordnete Plakattafel (1) angebracht ist.

**Kommentar [P8]:** Die Ansprüche (in ihrer Gesamtheit auch als Schutzbegehren bezeichnet) definieren den Schutzzumfang des Patents. Hinweise zur Formulierung siehe Informationsblatt!

**Kommentar [P9]: Oberbegriff:** Bekannte Merkmalskombination bzw. technisches Gebiet der Erfindung.

**Kommentar [P10]:** Eine Zweiteilung des Anspruchs hat zu erfolgen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies ist zB der Fall, wenn von einer bekannten Merkmalskombination ausgegangen wird. Die Worte „dadurch gekennzeichnet, dass“ trennen den „Oberbegriff“ vom „kennzeichnenden Teil“.

**Kommentar [P11]: kennzeichnender Teil:** Beinhaltet die erfinderisch hinzugefügten Merkmale der Erfindung.

**Kommentar [P12]:** Unteransprüche beinhalten alle Merkmale der übergeordneten Ansprüche und dienen zum Schutz zweckmäßiger Ausgestaltungen der Erfindung.

**Kommentar [P13]:** Bezugszeichen in den Ansprüchen sind in Klammern zu setzen.

### ZUSAMMENFASSUNG

Schwenkbare Plakattafel (1), insbesondere zur Anbringung auf Masten (2) und dergleichen, welche im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenksstange (4) verbunden ist, und auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenksstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält. Ein sich automatisch schließender Schnappverschluss (5) wird mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt. Jeweils am oberen und unteren Ende der Plakattafel (1) befindet sich ein justierbares Positionierungselement (7), das die Plakattafel (1) zum Mast (2) hin abstützt.

**Kommentar [P14]:** Die Zusammenfassung dient zur technischen Information (zB in den Patentpublikationen und Datenbanken).

Sie darf aus höchstens 150 Worten bestehen und ist auf einem eigenen Blatt vorzulegen.

**Kommentar [P15]:** Bezugszeichen in der Zusammenfassung sind in Klammern zu setzen.

Fig.1

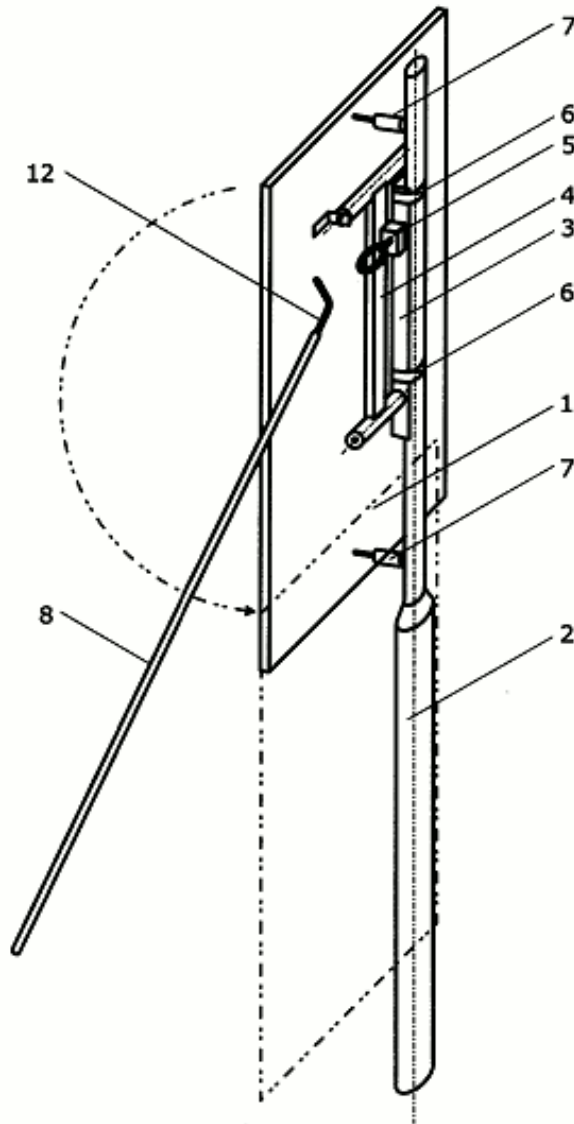


Fig. 1

**Kommentar [P16]:** Die Zeichnungsfiguren sind auf A4-Blättern (2 cm Rand freilassen) einseitig als Strichzeichnungen (schwarze Linien, ggf. Schraffuren) vorzulegen.

Farbtönungen, Fotos etc. sind unzulässig!

**Kommentar [P17]:** Die Zeichnungsfiguren haben fortlaufende Bezugszeichen zu den dargestellten Teilen zu enthalten, die mit den Bezugszeichen im Text (in der Figurenbeschreibung ohne Klammern, in den Ansprüchen und der Zusammenfassung in Klammern) übereinstimmen müssen.

Mehrere Figuren sind deutlich voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren (Fig.1, Fig.2, ...)

Martina Musterfrau

A 4321/2008

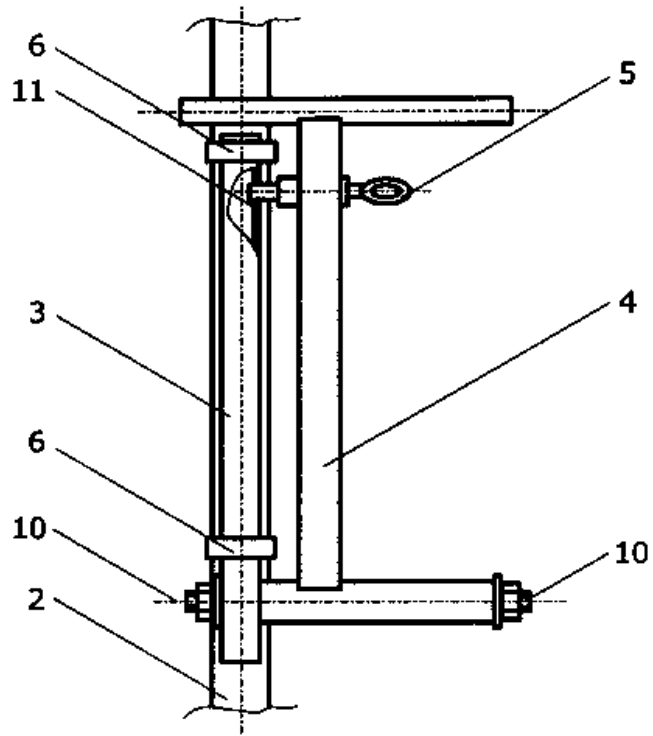


Fig. 2

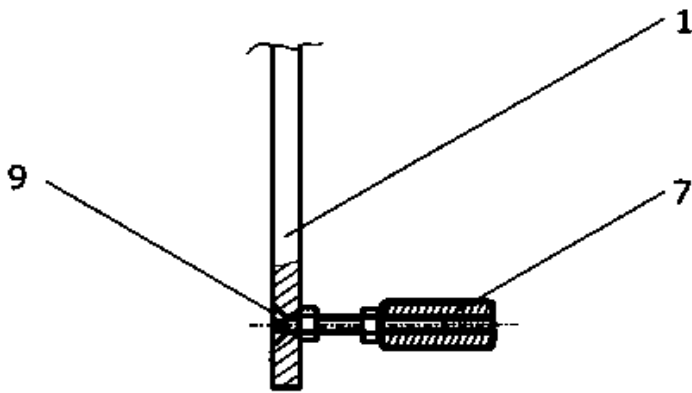


Fig. 3

Martina Musterfrau

A 4321/2008

**Kommentar [P18]:** Die Zeichnungen müssen den Namen der/des Anmeldenden oder (falls bekannt) das Aktenzeichen enthalten.

Diese Angaben können auch auf der Rückseite angeführt werden.